

Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung vom 24.06.2013 auf Grund der §§19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO vom 16.08.1993, GVBl.S. 501), einschließlich der letzten Änderung, sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), einschließlich der letzten Änderung, folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schleusegrund beschlossen.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Benutzungszwang
 - § 4 Beschränkung der Benutzung
Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
 - § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 9 Säрге und Urnen
 - § 10 Aushebung der Gräber
 - § 11 Ruhezeiten
 - § 12 Umbettungen und vorzeitige Auflassung
 - § 13 Arten der Grabstätten

- IV. Gestaltung der Grabstätten
 - § 14 Gestaltungsvorschriften
 - § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten
 - § 16 Abmaße der Grabstätten
 - § 17 Zustimmungen
 - § 18 Ersatzvornahme
 - § 19 Fundamentierung und Befestigung
 - § 20 Unterhaltung
 - § 21 Entfernung und Einebnung

- V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 22 Herrichtung und Unterhaltung
 - § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern
§ 24 Benutzung der Trauerhallen

VII. Schlussvorschriften
§ 25 Alte Rechte
§ 26 Haftung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Gebühren
§ 29 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Biberschlag	mit Trauerhalle
Friedhof Gießübel	mit Trauerhalle
Friedhof Langenbach	mit Trauerhalle
Friedhof Schönau	mit Trauerhalle
Friedhof Unterneubrunn	mit Trauerhalle
Friedhof Steinbach	mit Trauerhalle

Die Verwaltung der Friedhöfe und Trauerhallen obliegt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die durch Geburt oder familiäre Bindung einen besonderen Bezug zur Gemeinde Schleusegrund hatten.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Ein Rechtsanspruch zur Bestattung auf einem bestimmten Friedhof der Gemeinde Schleusegrund besteht nur solange, solange auch die Möglichkeit der gewünschten Bestattung dort gegeben ist.

- 3) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung von Verstorbenen außerhalb der Gemeinde Schleusegrund oder Totaufgefundene erlaubt.
- 4) Die Bestattung nach Abs. 3 und aller sonstigen Fälle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Beisetzungsgenehmigung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Benutzungszwang

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Durchführung von Erdbestattungen
 2. Beisetzung von Urnen
- 2) Für die unter Abs. 1 genannten Verrichtungen ist ein zugelassenes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

§ 4 Beschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen

- 1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten durch die Friedhofsverwaltung mit Gemeinderatsbeschluss bzw. durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Landratsamt Hildburghausen durch Anordnung ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd in ihrer Benutzung beschränkt, gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Die Beschränkung der Benutzung, die Schließung und die Entwidmung werden rechtzeitig vor Wirksamwerden der Maßnahme im Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund öffentlich bekanntgegeben, es sei denn, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis erst eine nachträgliche Bekanntgabe zulässt. Aus der Veröffentlichung müssen Art, Umfang, Zeitpunkt, Grund, Folgen und ggf. Dauer der Maßnahme ersichtlich sein.
Soweit es sich um einzelne Grabstätten handelt, erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdbestattungsgrabstätte oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen umgebettet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- 2) Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

- 2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-feiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum oder Grabschmuck aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Vasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber zu stellen,
 - h) Lärmen und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten,
 - i) die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor der Durchführung anzumelden.
- 5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG)

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, ob der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen, der auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und deren Bediensteten vorzuzeigen ist.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes,

spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. (Keine Haftung durch die Gemeinde) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasser-entnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdbestattungsgrabstätte bzw. Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen und in deren Absprache mit den Angehörigen fest.
- 4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
- 5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachweislichen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 9 Särge und Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

4) Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden durch die von den Angehörigen beauftragtem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Werden bei Wiederbelegung einer Erdbestattungsgrabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindesten 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- 5) Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
 - 6) Beim Ausheben der Gräber aufgefundene Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör müssen entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11 Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für **Erdbestattungen und Familiengräber beträgt 25 Jahre.**
- 2) Die Ruhezeit einer **Urnenbeisetzung beträgt 20 Jahre.**
- 3) Die Ruhezeit für **Urnenreihengrabstätten mit Grabmal ohne Pflanzfläche beträgt 20 Jahre**
- 4) Die Ruhezeit für **Urnengemeinschaftsanlage (grüner Rasen) beträgt 20 Jahre**

§ 12 Umbettungen und vorzeitige Auflassung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und dürfen nur von einem beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz bei eventuell auftretenden Schäden an benachbarten Grabstätten und Wegen die durch die Ausgrabung entstehen, trägt der Antragsteller.

- 5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken, nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung (Exhumierung oder Umbettung) von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
- 6) Bei Umbettung auf eine neue bzw. andere Grabstelle muss das Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstelle neu erworben werden. Die Ausgrabung einer Urne aus einem anonymen Urnengrabfeld ist nicht zulässig.
 - 7) Grabauffassungen vor Ablauf der Ruhezeit müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 13 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schleusegrund (s. Friedhofseigentümerin). An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlage (grüner Rasen)
 - e) Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche

Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche und zwei Urnen beigesetzt werden. Die Mindestdauer des Nutzungsrechts ist identisch mit der Ruhezeit. Die Höchstdauer beträgt das Doppelte der Ruhezeit.

Ruhezeitenverlängerungen kann nur auf Antrag erworben werden und nur bis zur Auflassung der gesamten Grabreihe.

Familiengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen.

Auf einer Familiengrabstätte können zwei Leichen und bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

Urnengrabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche zur Verfügung gestellt werden.

In einem Urnengrab können noch zwei weitere Totenaschen (Urnen) bestattet werden. Durch die Zweit- und Drittbelegung darf die Gesamtliegefrist von maximal 40 Jahren nicht überschritten werden.

Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese)

Die Urnen werden in der Urnengemeinschaftsanlage fortlaufend in Reihe beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Beisetzung erfolgt auf der „grünen Wiese“ anonym. Blumen und Blumengebinde sind nur zur Trauerfeier am Gedenkstein gestattet. Umbettungen und Ruhezeitenverlängerungen für Beisetzungen auf der grünen Wiese werden nicht zugelassen.

Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche

Urnenreihenräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche sind Einzelgräber. Es sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung von Urnen zur Verfügung gestellt werden. Es können in dieser Grabstätte maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

- 3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, außer auf dem grünen Rasen, wird eine Graburkunde ausgestellt.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) Die Festlegung der Dauer des Nutzungsrechtes regelt die Satzung. Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden wie folgt festgelegt:

Erdbestattungen:

Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten	25 Jahre
Familiengrabstätten	25 Jahre

Urnenbestattungen:

Urnengrabstätten	20 Jahre
Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche	20 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage grüner Rasen	20 Jahre

- 2) Ein gesondertes Formblatt mit Benutzungsvorschriften und Gestaltungsvorschriften ist von dem Nutzungsberechtigten vor der Bestattung anzuerkennen und zu unterschreiben.
(Urnengemeinschaftsanlage und Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche)
- 3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) den Ehegatten,
 - b) den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) den Kindern,
 - d) den Eltern,
 - e) den Geschwistern,
 - f) den Enkelkindern,
 - g) den Großeltern,
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Gestaltungsvorschriften

- 1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schleusegrund sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes und seinen einzelnen Teilen in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- 3) Der Inhaber der Nutzungsrechtes hat nach der Aufstellung des Grabmales unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen.
 - 4) Auf der Grabstätte dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
 - 5) Künstlerisch historisch wertvoll erhaltenswerte Grabmale sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
 - 6) Das Abdecken mit Grabplatten ist gestattet.
 - 7) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe und Farbe, Werkstoff und Bearbeitung nicht verunstaltet wirken.
- 8) Die Friedhofsverwaltung kann weitgehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 16 Abmaße der Grabstätten

- 1) Die Gemeindeverwaltung legt die Abmaße der Grabstätten fest. Werden Abteilungen angelegt, so sind die Abmessungen dieser Grabstätten den für alle Friedhöfe der Gemeinde einheitlich geltenden Maßen anzupassen.

Erdbestattungen	Breite x Länge	x	Höhe
a. Einzelgrabstätten	0,80 m x 1,80 m	x	1,10 m maximal
b. Kindergrabstätten	0,60 m x 1,00 m	x	0,90 m maximal
c. Familiengrabstätten	2,00 m x 2,00 m	x	1,10 m maximal
Urnenbestattungen			
a. Urnengrabstätten	0,60 m x 1,00 m	x	0,90 m maximal
b. Urnenrasengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche	0,60 m x 1,00 m	x	0,90 m maximal

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.

Der Mindestabstand zwischen Erd- Familien- und Urnengräbern beträgt mindestens 30 cm.

Der Mindestabstand bei der Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche beträgt 50 cm.
(bei den 50 cm Mindestabstand ist ein Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm eingerechnet)

- 2) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und sonstigen baulichen Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 17 Zustimmungen

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Holzkreuze) dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige. Das gilt nicht für die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- 2) Werden im Interesse der Einhaltung der Unfallvorschriften bei der jährlich durchzuführenden Prüfung der Standsicherheit Mängel festgestellt, so hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich die Standfestigkeit herstellen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung wird über das Amtsblatt die Bürger von der Durchführung der Standsicherheitsprüfung in Kenntnis setzen.
- 3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz

schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von **sechs Wochen** beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auch ohne die Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.

4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

5) Künstlerisch oder **historisch wertvolle Grabmale** und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 21 Entfernung, Einebnung

1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen zu entfernen. Ausgenommen von den vorgenannten Regelungen sind die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten (grüner Rasen). Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder sich hierzu Dritter zu bedienen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der jeweilige Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts, der Einebnung des Grabes.

- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann auch die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den notwendigen Einzelangaben verlangt werden.
- 5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.
- 6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 7) Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- 9) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) **ist privat** zu entsorgen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstige baulichen Anlage innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VI. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhallen

- 1) Trauerhallen dienen neben der Aufnahme der Särge/ Urnen bis zu ihrer Bestattung auch zur Abhaltung der Trauerfeier.

- 2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
 - 3) Verlängerungen, vorzeitige Beendigungen, Verzicht, Übertragung von Nutzungsrechten werden nach **der jeweils gültigen Satzung** geregelt.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 (Öffnungszeiten) betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt § 6 Abs.2 - Verhalten auf dem Friedhof)
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 (Verhalten auf dem Friedhof)
 - a. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b. an Sonn- und Feiertagen, während einer Trauerfeier oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - c. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten fotografiert,
 - d. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen, Grabstätten und Grabsteine verunreinigt oder beschädigt,
 - f. Abraum oder Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. Vasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber stellt,
 - h. lärmt und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten begeht,
 - i. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - j. Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),

- e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert. (§ 17),
- f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§20),
- h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Pkt. 8),
- i) Grabstätten vernachlässigt (§ 23)
- j) die Trauerhalle entgegen (§ 24) betritt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S: 2838) findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schleusegrund verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.03.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 23.07.2002 und die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Schleusegrund, den 03.07.2013

Heiko Schilling
Bürgermeister
Gemeinde Schleusegrund

- S i e g e l -